

§ 3 Oö. NK

Oö. NK - Oö. Naturschutz-Kennzeichnungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 3

Die Kennzeichnung der jeweiligen geschützten Gebiete oder der Naturdenkmale nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 kann auch auf Informationstafeln erfolgen. In diesem Fall gelten die Größenangaben des § 1 Abs. 2 bis 4 nicht.

In Kraft seit 19.06.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at